



Leistungsvereinbarung

Die

Einwohnergemeinde Witterswil hat mit einigen Kinderbetreuungsstätten im Hinteren Leimental eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Als Muster ist das „Chinder Mobile“ in Witterswil aufgeführt. Die Leistungsvereinbarung gilt aber für alle nachfolgenden Betreuungsstätten:

Chinder Mobile

Jasmine Metzger
Burgweg 2
4108 Witterswil
Telefon: 061 721 09 10
www.chinder-mobile.ch

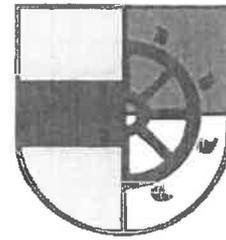
KiTa Zwergenburg

ZnDb GmbH
Benjamin Dändliker/Nicolas Zeier
Stationsgebäude Bahnhof Flüh
Hauptstrasse 90
4112 Bättwil
Telefon: 061 733 71 71
E-Mail: kita@zwergeburg.ch

Kindertagesstätte Metzerlen

KiTa Vogelnest Metzerlen
Victoria Gschwind
Rotbergstrasse 8
4116 Metzerlen
Telefon: 061 731 33 75
E-Mail: vogelnest.metzerlen@bluewin.ch
www.vogelnest-metzerlen.ch

KiTa Kunterbunt Hofstetten (gibt es nicht mehr)



Leistungsvereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Witterswil (EG Witterswil) Vertragsgemeinde

und der

**Institution mit familienergänzender Tagesbetreuung im Solothurnischen
Leimental (TBL)**

vertreten durch die Institution *Kita Chinder Mobile, Frau J. Metzger, Witterswil*

Leistung:	Familienergänzende Betreuung von Vorschul- und Schulkindern
Dauer der Leistungsvereinbarung:	01.01.2012 - 31.12.2012 (verlängerbar jeweils um 1 Jahr)
Zahlungsmodalitäten:	Bezugsberechtigte Eltern, d.h. in Witterswil angemeldete Familien, fordern bei der EG Witterswil den Unterstützungsbeitrag mit Eingabe der bezahlten Rechnungen ein. Die Auszahlung an die bezugsberechtigten Eltern erfolgt in der Regel zweimal jährlich, per 30. Juni und 31. Dezember.
Fristen:	<ul style="list-style-type: none">• Die zur Verifizierung der Bezugsberechtigung benötigten Elternlisten mit Betreuungsgrad sind von der TBL jeweils per 30. April und 31. Oktober an die EG Witterswil einzureichen.• Die TBL reicht der EG Witterswil zudem unaufgefordert die jeweiligen Jahresabschlüsse und Jahresberichte bis spätestens 30. April ein.

1. Ausgangslage

Die Institution *Kita Chinder Mobile* ist vom Kanton anerkannt und hat vom Amt für Soziale Sicherheit (ASO) die Betriebsbewilligung erhalten, um die *Kita Chinder Mobile* in Witterswil zu betreiben. (Verfügung vom)

Die Institution *Kita Chinder Mobile* bietet Ausbildungsplätze an (Erstrebenswert).

Die Leistungsvereinbarung regelt, dass Eltern, die ihre Kinder in der *Kita Chinder Mobile* Frau J. Metzger betreuen lassen, berechtigt sind, bei der EG Witterswil den einkommensabhängigen Unterstützungsbeitrag einzufordern.

2. Vertragsparteien

Frau J. Metzger ist Trägerin der Institution *Kita Chinder Mobile* Witterswil und ist für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die EG Witterswil, vertreten durch den Gemeinderat, ist für die Kontrolle der Leistungsvereinbarung zuständig.

3. Leistungen der Einwohnergemeinde

Während der Dauer der Leistungsvereinbarung werden von der EG Witterswil für die aus ihrer Gemeinde stammenden Kindern, die in oben genannter Institution familienergänzend betreut werden, Unterstützungsbeiträge an deren Erziehungsberechtigte ausgerichtet. Diese Beiträge werden in einem Anhang zu dieser Leistungsvereinbarung jeweils von der EG Witterswil festgelegt.

3.1 Berechnungsgrundlagen

Jeweils per 30. April und 31. Oktober (Stichtage) werden durch die Institution die aktuellen Elternlisten mit entsprechendem Betreuungsgrad erstellt.

Die Institution *Kita Chinder Mobile* liefert der EG Witterswil folgende Daten:

Namen, Geburtsdaten und Adressen der Kinder/Eltern, Betreuungsgrad, welche am 30. April respektive am 31. Oktober in der *Kita Chinder Mobile* eingeschrieben sind und betreut werden.

Die EG Witterswil ermittelt aus diesen Angaben den zu entrichtenden Unterstützungsbeitrag.

3.2 Subventionskriterien

Die oder der Inhaber der elterlichen Sorge des Kindes muss zivilrechtlichen Wohnsitz in der EG Witterswil haben.

3.3 Massgebende Einkommen der Familien

Zur Berechnung des Gemeindebeitrages wird das Total der Einkünfte d.h. Einkommen, (Punkt 9 der Steuererklärung (Stand 2011), zuzüglich Abzüge von Liegenschaftskosten, die den zulässigen Pauschalabzug übersteigen), der letzten beiden Jahre herangezogen.

Beitragsberechtigt sind zudem nur Familien, die kein steuerbares Vermögen ausweisen.

Frist für Rückvergütungsanspruch: 1 Jahr (ab Rechnungsdatum)

4. Leistungen der Institution

Frau J. Metzger betreibt die Institution *Kita Chinder Mobile* als familienergänzende Einrichtung zur Tagesbetreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter.

Die Institution hat sich über die durch die kantonale Bewilligungsbehörde (ASO) ausgestellte Betriebsbewilligung auszuweisen. Ohne Vorliegen dieser Bewilligung ist eine Unterstützung durch die EG Witterswil an die Eltern nicht möglich.

Sofern eine Warteliste besteht, sind die Anmeldungen von Alleinerziehenden und in der EG Witterswil wohnhaften Erziehungsberechtigten, die aus finanziellen Gründen einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen, vorrangig zu berücksichtigen.

4.1 Buchführung

Die Institution garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung, d.h. Bilanz und Erfolgsrechnung. Der Finanzkontrolle der EG Witterswil wird auf Verlangen hin Einsicht in sämtliche Buchführungsunterlagen bezüglich Mittelverwendung und Erfüllung der Leistungsvereinbarung gewährt.

Revisionsstelle

Die Institution beauftragt eine unabhängige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung.

5. Haftung

Die Vertragsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgen aus der Betriebsführung.

6. Betriebsadministration

Folgende Unterlagen sind der EG Witterswil einzureichen:

- Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn (ASO)
- Tarifliste
- Jahresabschluss und Jahresbericht mit Prüfungsbericht der Revisionsstelle. Diese sind jeweils bis spätestens 30. April einzureichen.
- Elternliste mit entsprechendem Betreuungsgrad, analog 3.1 Berechnungsgrundlage

7. Vertragsdauer / Kündigung

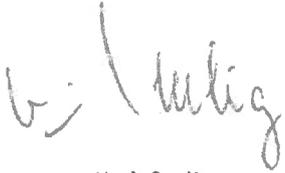
Diese Vereinbarung tritt per 01.01.2012 in Kraft.

Es wird eine einjährige Pilotphase durchgeführt, die nach Genehmigung des entsprechenden Rechenschaftsberichts der Arbeitsgruppe durch den Gemeinderat als weiteres Pilotjahr oder als fortdauernde Leistungsvereinbarung verlängert werden kann. (Eingabefrist des Berichts bis 30. September 2012.)

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende Jahr von beiden Parteien gekündigt werden. Ohne Kündigung einer Vertragspartei verlängert sich die Vertragsdauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Eine allfällige Vertragsänderung ist rechtzeitig anzukündigen.

Witterswil, 30. Januar 2012

Für die Einwohnergemeinde Witterswil



Mark Seelig

Gemeindepräsident



Franziska Bonetti

Gemeindeschreiberin

Witterswil,

Für die Institution Kita *Chinder Mobile*
Witterswil



Jasmine Metzger

Leiterin

Anhang

Integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung ist folgender Anhang:

Die auszurichtenden Unterstützungsbeiträge der EG Witterswil werden in einem Regulativ verbindlich festgelegt und sind im Anhang zu der vorliegenden Leistungsvereinbarung aufgeführt.

ANHANG

REGULATIV DER EG WITTERSWIL

GEMEINDEBEITRÄGE AN DIE TAGESBETREUUNG (Kita)

Gemäss der Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2012

1. Die Gemeindebeiträge für die unterstützungsberechtigten Eltern sind nach folgender Skala auf Grund des satzbestimmenden Einkommens der Eltern abgestuft:

Einkommensklasse	Einkommensklasse	Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
	> 0 - 40'000	50 %	50 %
1	> 40'000 - 50'000	45 %	55 %
2	> 50'000 - 60'000	35 %	65 %
3	> 60'000 - 70'000	30 %	70 %
4	> 70'000 - 80'000	20 %	80 %

Index:

Basis Dezember 2010 = 100 Punkte

Indexstand August 2011 = 99.4 Punkte

Indexbasis: Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte, können die Ansätze vom Gemeinderat angepasst werden.

2. Zur Berechnung des Gemeindebeitrages wird das Zwischentotal der Einkünfte resp. Einkommen, (Punkt 9 der Steuererklärung (Stand 2011), zuzüglich Abzüge von Liegenschaftskosten, die den zulässigen Pauschalabzug übersteigen), der letzten beide Jahre herangezogen. Bei Zuzug ist die vorhergehende Steuerveranlagung vom ehemaligen Wohnort vorzulegen.
3. Beitragsberechtigt sind zudem nur Familien, die kein steuerbares Vermögen ausweisen.
4. Frist für Rückvergütungsanspruch: 1 Jahr (ab Rechnungsdatum)
5. Sozialhilfebezüger müssen über die Sozialhilfe abrechnen.

Regulativ gemäss GR-Beschluss vom 1. Juli 2013 rückwirkend auf den 1. Januar 2013.

1. Juli 2013/mz